

Revision 1 vom 11.04.2014 (Änderungen gegenüber Revision 0 vom 20.03.2014 sind markiert)

Kundeninformation - Testierung nach SpaEfV 2014

Zertifizierungsstelle für Systeme und Personal des TÜV Thüringen e.V.

1	Hintergrund	1
1.1	Regelung des Spitzenausgleichs	1
1.2	Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz	1
1.3	Einführung der Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz	1
2	Ablauf der Testierungen nach SpaEfV	2
2.1	Gebühren und Aufwand der Testierung	2
2.2	Auftrag und zeitliche Vorgaben	2
2.3	Prüfung und Vor-Ort-Begutachtung	2
2.4	Standorte	2
2.5	Testat und Zollformblatt 1449	2
3	Geforderte Dokumente	3
3.1	Allgemeine Anforderungen	3
3.2	Vertikaler Ansatz (bezogen auf 100 % des Energieverbrauchs)	3
3.3	Horizontaler Ansatz (bezogen auf mind. 60 % des Energieverbrauchs)	3
3.4	Hinweise zur Einführung nach dem vertikalen Ansatz	3
4	Testierungen für 2015 - Ausblick	4

1 Hintergrund

1.1 Regelung des Spitzenausgleichs

Mit dem Inkrafttreten der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) vom 31.07.2013 gelten für Unternehmen des produzierenden Gewerbes veränderte Anforderungen, um Steuerentlastungen nach §55 Energie- und §10 Stromsteuergesetz in Anspruch zu nehmen. So müssen die Unternehmen den Nachweis erbringen, dass sie ein System zur Verbesserung der Energieeffizienz (siehe Pkt. 1.2) betreiben. In 2013 und 2014 genügt es, die Einführung eines entsprechenden Systems nachzuweisen. Die Einführung des Systems kann nach einem horizontalen oder einem vertikalen Ansatz erfolgen (siehe Pkt. 1.3). Ab dem Jahr 2015 gilt das Regelverfahren, bei dem das System vollständig umgesetzt sein muss.

Als akkreditierte Stelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 ist die Zertifizierungsstelle für Systeme und Personal des TÜV Thüringen e.V. berechtigt, das nach SpaEfV geforderte Testat (Zollformblatt 1449) als Nachweis über die Einführung bzw. den Betrieb eines Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz auszustellen.

1.2 Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz

Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz sind Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS. Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird der Spitzenausgleich auch gewährt, wenn sie ein alternatives System – ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (Anlage 1 SpaEfV) oder ein alternatives System nach Anlage 2 SpaEfV – einführen und betreiben.

1.3 Einführung der Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz

Die Einführung des Systems kann nach einem horizontalen oder einem vertikalen Ansatz erfolgen. Beim horizontalen Ansatz muss das System bereits vollständig implementiert sein und betrieben werden. 2014 muss es mind. 60% des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens abdecken.

Beim vertikalen Ansatz wird das System schrittweise für das gesamte Unternehmen, also für 100 % des Gesamtenergieverbrauchs, eingeführt. **Hierfür muss der Zertifizierungsstelle eine Aufstellung über alle Unternehmensteile eingereicht werden (Standortliste).**

Es müssen alle Unternehmensteile, Anlagen, Standorte, Prozesse und/oder Einrichtungen des antragsstellenden Unternehmens erfasst werden, für das der Spitzenausgleich beantragt werden soll,

d. h. das Unternehmen, auf das sich die Nachweisführung bezieht. Auch Verkaufsräume, Verwaltungsräume, Lagerräume oder vergleichbare Räumlichkeiten sind bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn das antragstellende Unternehmen in diesen Energieträger einsetzt bzw. verbraucht. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle. Auch angemietete / gepachtete Standorte bzw. Räumlichkeiten sind daher zu erfassen. Der Anteil am Gesamtenergieverbrauch pro Standort ist für eine mögliche stichprobenhafte Begutachtung dazulegen.

Im Jahr 2014 sind die in Punkt 3.1, 3.2 und 3.4 genannten Anforderungen zu erfüllen. Bitte beachten Sie insbesondere die unter 3.1 beschriebenen Anforderungen an die Dokumentation der Standorte.

2 Ablauf der Testierungen nach SpaEfV

2.1 Gebühren und Aufwand der Testierung

Die Gebühren für die Testierung beruhen auf dem individuell kalkulierten zeitlichen Aufwand. Dieser richtet sich nach der Komplexität des Unternehmens und des Energieeinsatzes. Eine Vor-Ort-Begutachtung ist in jedem Fall erforderlich.

Gerne übersenden wir Ihnen ein individuelles Angebot. Zur Angebotslegung benötigen wir von Ihnen den ausgefüllten Kundenfragebogen zur Testierung (zertifizierung@tuev-thueringen.de).

2.2 Auftrag und zeitliche Vorgaben

Bitte schicken Sie die Beauftragung per E-Mail an zertifizierung@tuev-thueringen.de. Nach Auftragserteilung erhalten Sie von uns die Auftragsbestätigung, in der wir Ihnen auch den bearbeitenden Auditor mitteilen.

Die Terminierung des Vor-Ort-Termins erfolgt entsprechend den Vorgaben der Zertifizierungsstelle, sowie in Absprache mit dem Auditor, wobei versucht wird, Ihren Vorstellungen weitestgehend entgegenzukommen.

Zur Vorbereitung des Testierungsverfahrens ist es notwendig, dass Sie dem Auditor die erforderlichen Dokumente (siehe Pkt. 3) bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin zur Verfügung stellen.

2.3 Prüfung und Vor-Ort-Begutachtung

Der Prüfer setzt sich bei Rückfragen während der vorab erfolgenden Dokumentenprüfung direkt mit dem Unternehmen in Verbindung.

Wenn beim Vor-Ort-Termin die Nicht-Konformität mit den Anforderungen der SpaEfV festgestellt wird, werden vorhandene Abweichungen dokumentiert und das Unternehmen erhält eine Frist von 2 Wochen zur Nachbesserung. Diese Nachbesserungen müssen dokumentiert und dem Auditor zugeschickt werden. Das gesamte Verfahren muss bis zum 31.12.2014 abgeschlossen sein.

2.4 Standorte

Bei Unternehmen mit mehreren Standorten muss eine Zentrale definiert sein, die die Organisation des Energieeffizienzsystems übernimmt. Für die Vor-Ort-Begehungen kann eine Stichprobe der Standorte durch die Zertifizierungsstelle ermittelt werden. **Standorte, die keine wesentliche Energierrelevanz haben (< 5 % bezogen auf den Gesamtenergieverbrauch, z.B. Vertriebsniederlassungen, Filialen) können im Rahmen von typisierten Stichproben (Clusterbildung Energieverbrauchsklassen, Produktspezifikation, Fläche, Mitarbeiteranzahl) begutachtet werden oder aus der Stichprobe ausgeschlossen werden. Hierfür muss der Anteil am Gesamtenergieverbrauch jedes Standortes nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie daher die unter Punkt 3.1 beschriebenen Anforderungen an die Dokumentation der Standorte.**

Die Auswahl der zu begutachtenden Standorte erfolgt im Rahmen der Angebotslegung durch die Zertifizierungsstelle.

2.5 Testat und Zollformblatt 1449

Der Prüfer erstellt nach positiver Testierung einen Kurzbericht und füllt das Zollformblatt 1449 aus. Beide Dokumente werden in der Zertifizierungsstelle durch einen Fachexperten freigegeben. Ein Testat wird erstellt und der Bericht, das Testat und das ausgefüllte Zollformblatt werden dem Unternehmen zugesendet.

Wenn weitere Zollformblätter gewünscht werden (ggf. bei unterjähriger Beantragung des Spitzenausgleichs, oder wenn gesonderte Zollformblätter für verschiedene Standorte benötigt werden), kann dies im Rahmen der Angebotslegung bzw. Vor-Ort-Prüfung geklärt werden.

3 Geforderte Dokumente

3.1 Allgemeine Anforderungen

Unabhängig vom gewählten Ansatz für die Einführung eines Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz muss das Unternehmen folgendes nachweisen:

Schriftliche Erklärung der Geschäftsführung (§5 Abs. 1 Nr. 3a) SpaEfV)

- Erklärung, welches System bis 2015 eingeführt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 3a) aa) SpaEfV)
 - Einführung DIN EN ISO 50001 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SpaEfV)
 - Einführung SpaEfV Anlage 1 / Energieaudit / DIN EN 16247_1 (§ 3 Nr. 1 SpaEfV)
 - Einführung SpaEfV Anlage 2 (§ 3 Nr. 2 SpaEfV)

- Ortsbezogener Geltungsbereich des zukünftigen EnMS mit Liste der Standorte:

- vollständige Angaben zum Antragsteller (vollständige Liste mit Name, Anschrift und Rechtsform), der einen Antrag nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG gemäß Vordruck 1450 beim Hauptzollamt stellt

- vollständige Liste aller Standorte mit Namen, Adressen, Tätigkeiten und Anteil am Gesamtenergieverbrauch mit Bestätigung und Unterschrift der Geschäftsführung, dass diese Liste den zu testierenden Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens (100 %) umfasst; sie gilt bei Bedarf als Anhang zum Zollformblatt 1449

- Ernennung eines Energiebeauftragten (§5 Abs. 1 Nr. 3a) bb) SpaEfV) als namentliche Benennung mindestens einer unternehmensinternen oder -externen natürlichen oder juristischen Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens mit der Verantwortung für die Koordination der Systemeinführung (mit Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail Adresse)

- Bestätigung, dass dieser Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der erforderlichen Daten erteilt werden (§ 5 Abs.1 Nr. 3 a) bb) SpaEfV)

- Bestätigung der Vollständigkeit und Korrektheit aller Dokumente und Angaben mit Unterschrift der Geschäftsführung

3.2 Vertikaler Ansatz (bezogen auf 100 % des Energieverbrauchs)

System	Geforderte Dokumente	
Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001	Nachweise der Umsetzung der DIN EN ISO 50001 Punkt 4.4.3 a) und b)	Nachvollziehbare Vorgehensweise zur Ermittlung der wesentlichen Energieverbraucher und Art der Messung (siehe auch 3.4)
Alternatives System nach DIN EN 16247_1	Erfassung und Analyse der Energieträger und der Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten die den Anforderungen nach Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 Anlage 2 SpaEfV genügt (siehe auch die Hinweise zur Einführung unter 3.4)	
Alternatives System nach Anlage 2 SpaEfV		

3.3 Horizontaler Ansatz (bezogen auf mind. 60 % des Energieverbrauchs)

System	Geforderte Dokumente
Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001	Nachweise der vollständigen Umsetzung der DIN EN ISO 50001 Hinweis: bitte fordern Sie bei gewünschter Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 unseren Kundenfragebogen an.
Alternatives System nach DIN EN 16247_1	Nachweise der vollständigen Umsetzung der DIN EN 16247_1 bzw. Anlage 1 SpaEfV
Alternatives System nach Anlage 2 SpaEfV	Nachweise der vollständigen Umsetzung der Anlage 2 SpaEfV (Punkte 1 – 4)

3.4 Hinweise zur Einführung nach dem vertikalen Ansatz

Auflistung der Energieträger (SpaEfV Anlage 2, Tab. 1)

Für das antragstellende Unternehmen sowie alle seine zu testierenden Standorte muss eine Aufstellung sämtlicher Energieträger (z.B. Strom, Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Fernwärme) (§5 Abs. 1 Nr. 3b) aa) SpaEfV) in Form einer Tabelle eingereicht werden.

Sie entspricht Anlage 2 Nr. 1 SpaEfV und muss sowohl bei Einführung eines alternativen Systems (§5 Abs. 1 Nr. 3b) aa) ccc) SpaEfV), als auch bei Einführung nach DIN EN ISO 50001 (§5 Abs. 1 Nr. 3b) aa) aaa) SpaEfV) (zur Erfüllung von Punkt 4.4.3 a) DIN EN ISO 50001) erstellt werden. Die Auflistung muss 100 % des Energieverbrauchs des Unternehmens, bzw. der in die Testierung einbezogenen Standorte, abdecken.

Die Auflistung der Energieträger muss einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten abdecken. Dieser Zeitraum darf nicht früher als zum 01.01.2013 beginnen. Die Energiebezugs-Daten sollten also aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr oder Kalenderjahr stammen. Hochrechnungen / Extrapolationen sind plausibel und nachvollziehbar darzulegen. **Wenn Daten, die für das Testierungsverfahren in 2013 eingereicht wurden, wieder verwendet werden, darf die Überschneidung maximal 6 Monate betragen.**

Bei der Testierung der Einführung nach DIN EN ISO 50001 gilt zusätzlich: nach Kap. 4.4.3 a) dieser Norm muss eine Bewertung der Entwicklung des Energieeinsatzes und Energieverbrauchs vorgenommen werden. Bitte bewerten Sie die Entwicklung (Konstanz, Zu- oder Abnahme des Verbrauchs, Trendanalyse) ausformuliert und ggf. mit Grafiken unterlegt. Hierfür müssen mind. 2 aufeinander folgende Jahre aufgelistet werden, so dass ein früherer Zeitpunkt als der 01.01.2013 als Beginn für die Erfassung und Bewertung der Energieträger erforderlich ist.

Es müssen alle Energieträger erfasst werden. Unter Energie sind Elektrizität, Brennstoffe, Dampf, Wärme, Druckluft und vergleichbare Medien zu verstehen. Eine Einschränkung nur auf „steuerlich relevante“ Energieträger ist ausgeschlossen. Als Energiequellen sollten die Versorger bzw. Lieferanten angegeben werden; z.B. auch interne Quellen (Heizkraftwerke, KWK, etc.). Auch die Weitergabe von Energie an Dritte (Durchleitung) muss erfasst sein.

Falls aus den Energie- und Stromrechnungen ein Gesamtenergieverbrauch nicht darstellbar ist, so ist es möglich, alle Monatsrechnungen zusätzlich in einer Tabelle inklusive der Rechnungsnummern plausibel darzustellen und die Monatsverbräuche aufsummiert hervorzuheben (in Excel-Format).

Auflistung der Energieverbraucher (SpaEfV Anlage 2, Tab. 2)

Für das Unternehmen muss eine Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher (§5 Abs. 1 Nr. 3b) bb) SpaEfV) eingereicht werden. Die Dokumentation der Energieverbrauchsanalyse in einer Tabelle (SpaEfV Anlage 2, Tab. 2). Sie muss sowohl bei Einführung eines alternativen Systems (§5 Abs. 1 Nr. 3b) bb) ccc) SpaEfV), als auch bei Einführung nach DIN EN ISO 50001 (§5 Abs. 1 Nr. 3b) bb) aaa) SpaEfV) (zur Erfüllung von Punkt 4.4.3 b) DIN EN ISO 50001) erstellt werden. Die Auflistung muss sich auf die in der ersten Tabelle aufgelisteten Energieträger beziehen und somit 100 % des Energieverbrauchs des Unternehmens, bzw. der in die Testierung einbezogenen Standorte, abdecken. Es müssen auch alle Durchleitungen abgezogen werden, so dass eine echte Verbrauchsbilanz entsteht. **Bei Standorten, deren Anteil am Gesamtenergieverbrauch < 5 % ist, müssen die Energieverbraucher nicht einzeln aufgelistet werden.**

Um die energetische Situation des Betriebes angemessen und umfassend beurteilen zu können, sind die Energiedaten von wesentlichen energieverbrauchenden Anlagen und Geräten zu berücksichtigen. Dabei sind nicht nur die Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen, sondern ggf. auch die der Nebenanlagen zu erfassen. Mehrere Verbraucher, die nach Funktion und ihrem Energieverbrauch gleichartig und von untergeordneter Bedeutung für das Unternehmen sind (z.B. Bürogeräte), können zusammengefasst werden. Große Verbrauchsanteile müssen gemessen, kleine können geschätzt werden. Die Schätzung bei Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung muss dabei unter der Verwendung von Methoden zur Temperaturbereinigung erfolgen. Die Aufnahme der Genauigkeit / Kalibrierung der Messung gibt einen Hinweis auf die Messgenauigkeit der eingesetzten Messgeräte. Der Zeitraum, über den der Energieverbrauch wesentlicher Energieverbraucher gemessen wird, muss begründet und angemessenen sein.

Vom Unternehmen ist eine nachvollziehbare und dokumentierte Vorgehensweise zur Ermittlung der wesentlichen Energieverbraucher und zur Entscheidung über Art der Messung bzw. Schätzung zu erarbeiten und mit einzureichen.

4 Testierungen für 2015 - Ausblick

Ab dem Antragsjahr 2015 gilt das Regelverfahren nach §4 SpaEfV. Hierfür wird ein neues Angebot auf Grundlage unserer internen Kalkulationsrichtlinien erstellt. Bereits 2013 und 2014 durch uns erfolgten Testierungen können dabei aufwandsreduzierend berücksichtigt werden.